

## Abschnitt XI

### SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

#### Allgemeines

Der Abschnitt XI behandelt im Allgemeinen die Gesamtheit der Rohstoffe der Textilindustrie (Seide, Wolle, Baumwolle, synthetische oder künstliche Fasern usw.), der Halbfabrikate (z.B. Garne und Gewebe) und der daraus konfektionierten Waren. *Er umfasst jedoch nicht eine gewisse Anzahl von Erzeugnissen und Waren, wie solche, die in Anmerkung 1 zu Abschnitt XI, in verschiedenen Kapitel-Anmerkungen und in den Erläuterungen zu den Nummern dieses Abschnittes erwähnt sind. So gelten nicht als Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren des Abschnittes XI:*

- a) Menschenhaare und Waren daraus (im Allgemeinen Nrn. 0501, 6703 oder 6704), ausgenommen jedoch Filtertücher und dichte Gewebe aus Menschenhaaren der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, der Nr. 5911.
- b) Asbestfasern und Waren aus Asbest (Garn, Gewebe, Bekleidungen usw.) (Nrn. 2524, 6812 oder 6813).
- c) Kohlenstofffasern und andere nichtmetallische mineralische Fasern (z.B. Siliciumcarbid, Steinwolle) sowie Waren aus diesen Fasern (Kapitel 68).
- d) Glasfasern, Waren aus Glasfasern (Garn, Gewebe usw.) und aus Glasfasern und Spinnstofffasern bestehende Waren, die den Charakter von Waren aus Glasfasern haben, z.B. Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70).

Der Abschnitt XI ist in zwei Teile unterteilt. Im ersten Teil (Kapitel 50 bis 55) sind die Waren nach Art des Spinnstoffs, aus dem sie bestehen, eingeordnet. Im zweiten Teil (Kapitel 56 bis 63), ausgenommen die Nrn. 5809 und 5902, wird in den vierstelligen Nummern nicht nach dem Spinnstoff unterschieden, aus dem die hier eingeordneten Waren bestehen.

#### I. Kapitel 50 bis 55

Die Kapitel 50 bis 55 behandeln jedes einen oder mehrere Spinnstoffe, rein oder miteinander gemischt, in ihren verschiedenen Verarbeitungsstufen bis zum Gewebe (Gewebe im Sinne des nachstehenden Teils I - C des Abschnittes "Allgemeines"). Diese Kapitel umfassen in den meisten Fällen den textilen Rohstoff und die wiedergewonnenen Abfälle (Fasern, weder kardiert noch gekämmt, oder in Form von Filamenten, Kardenbändern, Vorgarnen usw., ausgenommen Lumpen); sie umfassen auch Garne und Gewebe.

#### A. Einreihung von Spinnstoffwaren aus gemischten Spinnstoffen

(Anmerkung 2 zu Abschnitt XI)

Spinnstoffwaren irgendeiner Nummer der Kapitel 50 bis 55 (Abfälle, Garne, Gewebe usw.) oder der Nrn. 5809 oder 5902, die aus einer Mischung aus mehreren Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.

Wenn kein Spinnstoff gewichtsmässig vorherrscht, ist das Erzeugnis so einzureihen, wie wenn es ganz aus dem in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Spinnstoff bestehen würde.

# Abschnitt XI

Die Spinnstoffe können vermischt worden sein:

- vor dem Spinnen oder beim Spinnen;
- beim Zuwirken;
- beim Weben.

Stoffe (andere als solche der Nr. 5811), die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden, durch Nähen, Kleben oder sonstwie miteinander verbundenen Ge weben verschiedener Zusammensetzung bestehen, werden nach der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 eingereiht. Folglich ist die Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt nur zum Bestimmen des gewichtsmässig vorherrschenden Spinnstoffes in dem für die Einreichung dieser Stoffe massgebenden Gewebe anwendbar.

Ebenso ist die Anmerkung 2 zu Abschnitt XI auf zusammengesetzte Waren, die aus Spinnstoffen und Nichtspinnstoffen bestehen, nur anwendbar, wenn sie nach der Allgemeinen Auslegungsvorschrift in ihrer Ganzheit als Spinnstoffwaren eingereiht werden.

Bei Anwendung der Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt ist zu beachten:

- 1) Enthält eine Ware aus gemischten Spinnstoffen zwei oder mehr Spinnstoffe, die, wür den sie allein die Ware bilden, im gleichen Kapitel oder in der gleichen Nummer erfasst wären, sind diese Spinnstoffe zusammen wie ein einziger Spinnstoff zu behandeln; die Wahl der für die Einreichung massgebenden Nummer hat in der Weise zu erfolgen, dass zuerst das Kapitel und nachher innerhalb dieses Kapitels, unter Ausserachtlassung aller nicht zu diesem Kapitel gehörenden Spinnstoffe, die anzuwendende Nummer festzulegen ist.

Beispiele:

- a) Ein Gewebe aus
  - 40 Gewichtsprozent synthetischen Kurzfasern,
  - 35 Gewichtsprozent gekämmter Wolle und
  - 25 Gewichtsprozent gekämmten feinen Tierhaaren

gehört nicht zu Nr. 5515 (andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern), sondern zu Nr. 5112 (Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren), weil in diesem Fall die Anteile an Wolle und feinen Tierhaaren zu kumulieren sind.

- b) Ein Gewebe mit einem Quadratmetergewicht von 210g aus
  - 40 Gewichtsprozent Baumwolle,
  - 30 Gewichtsprozent synthetischen Kurzfasern und
  - 30 Gewichtsprozent künstlichen Kurzfasern

gehört weder zu Nr. 5211 (Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200g) noch zu Nr. 5514 (Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170g), sondern zu Nr. 5516 (Gewebe aus künstlichen Kurzfasern). Für die Einreichung ist zuerst das Kapitel zu bestimmen (in diesem Fall das Kapitel 55, da die Anteile an synthetischen und künstlichen Kurzfasern zu kumulieren sind) und nachher die innerhalb des Kapitels anzuwendende Nummer, in diesem Fall die Nr. 5516, welche die in der Nummernfolge zuletzt genannte in Be tracht kommende Nummer ist.

# Abschnitt XI

- c) Ein Gewebe aus
  - 35 Gewichtsprozent Flachs
  - 25 Gewichtsprozent Jute
  - 40 Gewichtsprozent Baumwolle

gehört nicht zu Nr. 5212 (andere Gewebe aus Baumwolle), sondern zu Nr. 5309 (Leinengewebe). Die Einreihung erfolgt in der Weise, dass zuerst das Kapitel (in diesem Fall das Kapitel 53, weil die Anteile von Flachs und Jute zusammenzählen sind) und nachher innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Nummer festzulegen ist, in diesem Fall die Nr. 5309, weil der Anteil an Flachs gegenüber dem Anteil an Jute vorherrscht, der Anteil an Baumwolle ist in Übereinstimmung mit Anmerkung 2 B) b) zu diesem Abschnitt ausser acht zu lassen.

- 2) Umsponnene Rosshaargarne und Metallgarne werden wie ein einheitlicher Spinnstoff behandelt und ihr massgebendes Gewicht ist das Gesamtgewicht.
- 3) Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoff.
- 4) Kommen die Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht, sind die beiden Kapitel 54 und 55 als ein einziges Kapitel zu behandeln.

Beispiel:

- Ein Gewebe aus
  - 35 Gewichtsprozent synthetischen Filamenten,
  - 25 Gewichtsprozent synthetischen Kurzfasern und
  - 40 Gewichtsprozent gekämmter Wolle

gehört nicht zu Nr. 5112 (Kammgarn gewebe aus Wolle), sondern zu Nr. 5407 (Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen), weil in diesem Fall die Anteile an synthetischen Filamenten und synthetischen Kurzfasern zu kumulieren sind.

- 5) Beschwerungsmittel oder Appreturen sowie Erzeugnisse zum Imprägnieren, Bestreichen, Überziehen oder Umhüllen, die den Spinnstofffasern einverleibt sein könnten, gelten nicht als Nichtspinnstoffe; anders gesagt, das zu berücksichtigende Gewicht der Spinnstoffe ist das Gewicht der Spinnstoffe in dem Zustand, in dem sie zur Abfertigung gestellt werden.

Zur Feststellung, ob beigemischte Spinnstoffe hauptsächlich aus einem gegebenen Spinnstoff bestehen, ist auf denjenigen Spinnstoff abzustellen, der gegenüber jedem anderen in der Mischung vorhandenen anderen Spinnstoff gewichtsmässig vorherrscht.

Beispiel:

- Ein Gewebe mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200g, bestehend aus
  - 55 Gewichtsprozent Baumwolle,
  - 22 Gewichtsprozent synthetischen oder künstlichen Fasern,
  - 21 Gewichtsprozent Wolle und
  - 2 Gewichtsprozent Seide

gehört nicht zu Nr. 5212 (andere Gewebe aus Baumwolle), sondern zu Nr. 5210 (Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200g).

## B. Garne

### 1) Allgemeines

Spinnstoffgarne können ungezwirnt, einmal oder wiederholt gezwirnt sein. Für die Anwendung der Nomenklatur gelten als:

1. ungezwirnte Garne (Einfachgarne) solche, die
  - a) im Allgemeinen durch Zusammendrehen (Verspinnen) von Stapelfasern hergestellt sind, oder
  - b) aus einem Filament (Monofil) der Nrn. 5402 bis 5405 oder aus zwei oder mehr Filamenten (Multifil) der Nrn. 5402 oder 5403, mit oder ohne Drehung, bestehen (Filamentgarne).
2. einmal gezwirnte Garne solche, die aus zwei oder mehr ungezwirnten Garnen bestehen, einschliesslich der Garne, die aus Monofilen der Nrn. 5404 oder 5405 (aus 2, 3, 4 oder mehr Fäden gezwirnt) durch einstufiges Zwirnen vereinigt sind. Nicht als gezwirnt gelten jedoch Garne, die ausschliesslich aus Monofilen der Nrn. 5402 oder 5403 bestehen und durch Drehung zusammengehalten werden.

Als "Faden" gilt bei einmal gezwirnten Garnen jedes der ungezwirnten Garne, aus denen der Zwirn besteht.

3. wiederholt gezwirnte Garne solche, die aus zwei oder mehr Garnen bestehen, von denen mindestens eines ein gezwirntes ist und die durch ein-, zwei- oder mehrstufiges Zwirnen vereinigt sind.

Als "Faden" gilt bei wiederholt gezwirnten Garnen jedes der einmal oder wiederholt gezwirnten Garne, aus denen der Zwirn besteht.

Die vorgenannten Garne werden als gefachte Garne bezeichnet, wenn sie aus zwei oder mehr nebeneinander gelegten ungezwirnten, einmal oder wiederholt gezwirnten Garnen bestehen. Diese Garne gelten, je nach Art der Garne, aus denen sie bestehen, als ungezwirnte, einmal oder wiederholt gezwirnte Garne.

Ungezwirnte, einmal oder wiederholt gezwirnte Garne weisen manchmal Schlingen, Noppen oder Flammen auf (Schlingen-, Noppen- oder Flammengarne). Sie können insbesondere aus zwei oder mehr Garnen bestehen, von denen eines in Abständen so in sich verschlungen ist, dass der Effekt von vollen Schlingen oder Noppen entsteht.

Als poliert oder glaciert gelten Garne, die eine besondere Ausrüstung auf der Grundlage natürlicher Stoffe (Wachs, Paraffin usw.) oder synthetischer Stoffe (insbesondere Acrylharze) erhalten haben und die anschliessend mit Hilfe von Polierwalzen lüstert wurden.

Garne werden mit ihrem Titer bezeichnet. Es werden noch verschiedene Garntitrierungssysteme angewendet. Die Nomenklatur verwendet indessen das universelle System Tex, das eine Masseinheit für die längenbezogene Masse ist, gleich dem Gewicht in Grammen von einem Kilometer Garn, Filament, Fasern oder anderen textilen Fäden. Ein Dezitex entspricht 0,1 Tex. Für die Umrechnung der Nummer metrisch in Dezitex wird die folgende Formel angewendet:

$$\frac{10000}{\text{Nummer metrisch}} = \text{Decitex}$$

# Abschnitt XI

Garne können roh, abgekocht, gebleicht, cremiert, gefärbt, bedruckt, meliert usw. sein. Sie können auch gasiert (d.h. durch Abbrennen von den Fasern befreit, die ihnen ein pelziges Aussehen verleihen), mercerisiert (d.h. unter Spannung mit Natronlauge behandelt), geschlichtet usw. sein.

*Zu den Kapiteln 50 bis 55 gehören nicht:*

- a) Kautschukgarne, mit Spinnstoffen überzogen, sowie Spinnstoffgarne, mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert (einschliesslich gedippt), bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Nr. 5604;
  - b) Metallgarne (Nr. 5605);
  - c) umspinnene Garne (Gimpen), Chenillegarne und Maschengarne der Nr. 5606;
  - d) Spinnstoffgarne, geflochten (Nrn. 5607 oder 5808, je nach Beschaffenheit);
  - e) Spinnstoffgarne, mit Metallfäden verstärkt, der Nr. 5607;
  - f) Garne, Monofil oder Spinnstofffasern, parallel gelegt und verklebt (Bolducs), der Nr. 5806;
  - g) Spinnstoffgarne, parallel gelegt und miteinander durch Kautschuk verklebt, der Nr. 5906.
- 2) **Unterscheidung zwischen "Garnen" der Kapitel 50 bis 55, "ungezwirnten oder gezwirnten Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen" der Nr. 5607 und "Geflechten" der Nr. 5808** (Anmerkung 3 zu Abschnitt XI)

Nicht alle Spinnstoffgarne gelten als Garne der Kapitel 50 bis 55. Sie werden nach charakteristischen Merkmalen (Titer, Polierung oder Glacierung, Anzahl der Fäden) entweder unter die Nummern für Garne der Kapitel 50 bis 55 oder mit den Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen unter die Nr. 5607 oder als Geflechte in die Nr. 5808 eingereiht. Aus der nachstehenden Übersicht ist die Einreihung im Einzelfall ersichtlich.

# Abschnitt XI

## ÜBERSICHT I

### betreffend die Einreihung von Garnen und von Bindfäden (Schnüren), Seilen und Tauen

Art <sup>1</sup>	Einreichungsmerkmale	Einreihung
mit Metallfäden verstärkt	in allen Fällen	Nr. 5607
Metallgarne	in allen Fällen	Nr. 5605
Gimpfen, andere als solche der Nrn. 5110 und 5605, Chenillegarne und Maschen-garne	in allen Fällen	Nr. 5606
geflochtene Garne	1) eng geflochten und mit kompakter Struktur 2) andere	Nr. 5607 Nr. 5808
andere:		
- aus Seide oder Abfällen von Seide <sup>2</sup>	1) mit einem Titer von 20000 Dezitex oder weniger 2) mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex	Kap. 50 Nr. 5607
- aus Wolle, Tierhaaren oder Rosshaar	in allen Fällen	Kap. 51
- aus Flachs oder Hanf	1) poliert oder glaciert: a) mit einem Titer von 1429 Dezitex oder mehr b) mit einem Titer von weniger als 1429 Dezitex 2) weder poliert noch glaciert a) mit einem Titer von 20000 Dezitex oder weniger b) mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex	Nr. 5607 Kap. 53  Kap. 53 Nr. 5607
- aus Kokosfasern	1) ein- oder zweifach (aus einem oder zwei einfachen Garnen) 2) drei- oder mehrfach (aus drei oder mehreren einfachen Garnen)	Nr. 5308 Nr. 5607
- aus Papier	in allen Fällen	Nr. 5308
- aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Fasern	1) mit einem Titer von 20000 Dezitex oder weniger 2) mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex	Kap. 52 od. 53 Nr. 5607
- aus synthetischen oder künstlichen Fasern, einschliesslich Garne aus zwei oder mehr Monofilien des Kapitels 54 <sup>2</sup>	1) mit einem Titer von 10000 Dezitex oder weniger 2) mit einem Titer von mehr als 10000 Dezitex	Kap. 54 od. 55 Nr. 5607

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Garne aus gemischten Spinnstoffen werden nach den gleichen Merkmalen eingereiht wie das reine Garn, dem das Mischgarn bei Anwendung der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI (siehe Teil I.A. unter «Allgemeines» zu diesem Abschnitt) gleichgestellt ist.

<sup>2</sup> Messinahaar der Nr. 5006, Multifile ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je m und Monofile des Kapitels 54 und synthetische oder künstliche Filamente in Form von Kabeln des Kapitels 55 gehören in keinem Fall zu Nr. 5607.

### 3) Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Anmerkung 4 zu Abschnitt XI)

Gewisse Nummern der Kapitel 50, 51, 52, 54 und 55 enthalten Bestimmungen bezüglich der Spinnstoffgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Um in diese Nummern eingereiht zu werden, müssen die Garne den in der nachstehenden Übersicht II aufgeführten Kriterien entsprechen.

*Die nachstehend aufgeführten Garne gelten jedoch nie als in Aufmachungen für den Einzelverkauf:*

- a) ungezwirnte Garne aus Seide oder Abfällen von Seide, aus Baumwolle, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Kurzfasern, ohne Rücksicht auf die Aufmachung;
- b) ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von 5000 Dezitex oder weniger, ohne Rücksicht auf die Aufmachung;
- c) gezwirnte, rohe Garne aus Seide oder Abfällen von Seide, ohne Rücksicht auf die Aufmachung;
- d) gezwirnte, rohe Garne aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Fasern, in Strangen;
- e) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide oder Abfällen von Seide, mit einem Titer von 133 Dezitex oder weniger;
- f) ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, in Strangen mit Kreuzhaspelung<sup>(1)</sup>;
- g) ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, auf Unterlagen (Zwirnmaschinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen, Konen, Zettelspulen usw.) oder in anderer Aufmachung (z.B. Wickel für Stickmaschinen, durch Zentrifugalspinnen hergestellte Kuchen), die auf eine Verwendung in der Textilindustrie schliessen lassen.

---

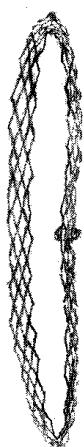
#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Unter "Kreuzhaspelung" ist eine Haspelmethode zu verstehen, bei der das Garn sich während des Haspelvorgangs diagonal kreuzt, was zur Folge hat, dass sich, im Gegensatz zur Parallelhaspelung, der Strang nicht teilt. Strangen mit Kreuzhaspelung werden hauptsächlich in der Färberei verwendet.

«Parallelhaspelung»



«Kreuzhaspelung»



# Abschnitt XI

## UEBERSICHT II

### Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, vorbehältlich der vorstehend genannten Ausnahmen.

Aufmachung	Art des Garnes <sup>1</sup>	Bedingungen für die Einreihung als Garne in Aufmachung für den Einzelverkauf
Karten, Spulen, Hülsen oder ähnliche Unterlagen (Scheibchen, Sternchen usw.)	1) Garne aus Seide, Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten 2) Garne aus Wolle, feinen Tierhaaren, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern	Gewicht 85 g oder weniger (einschliesslich Unterlage) Gewicht 125 g oder weniger (einschliesslich Unterlage)
Kugeln, Knäuel oder Strangen	1) Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3000 Dezitex, aus Seide oder Abfällen von Seide 2) andere Garne mit einem Titer von weniger als 2000 Dezitex 3) andere Garne	Gewicht 85 g oder weniger  Gewicht 125 g oder weniger  Gewicht 500 g oder weniger
Strangen, durch einen oder mehrere Fitzfäden in abtrennbare Teilstränge unterteilt <sup>2</sup>	1) Garne aus Seide, Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten 2) Garne aus Wolle, feinen Tierhaaren oder aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern	Jeder Teilstrang mit einem einheitlichen Gewicht von 85 g oder weniger  Jeder Teilstrang mit einem einheitlichen Gewicht von 125 g oder weniger

#### 4) Nähgarne (Anmerkung 5 zu Abschnitt XI)

Als "Nähgarne" gelten in den Nrn. 5204, 5401 und 5508 gezwirnte Garne, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- auf Unterlagen aufgemacht (z.B. Spulen, Hülsen) und mit einem Gewicht, einschliesslich Unterlage, von nicht mehr als 1000g;
- appretiert; (im Hinblick auf ihre Verwendung als Nähgarne); und
- mit Schlussdrehung in Z-Richtung

Der Ausdruck "appretiert" bezieht sich auf eine endgültige Behandlung des Garnes. Diese bezweckt, die Verwendung des Spinnstoffgarnes als Nähgarn zu erleichtern, indem ihm z.B. Anti-Frikitions-Eigenschaften oder eine gewisse Wärmeresistenz gegeben werden, es antistatisch gemacht oder sein Aussehen verfeinert wird. Für diese

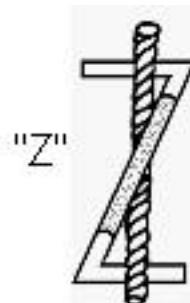
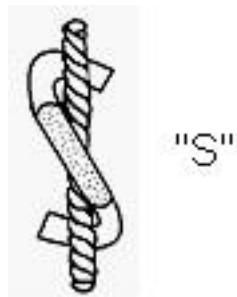
<sup>1</sup> Garne aus gemischten Spinnstoffen werden nach den gleichen Merkmalen eingereiht wie das reine Garn, dem das Mischgarn bei Anwendung der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI (siehe Ziffer I.A. unter «Allgemeines» zu diesem Abschnitt) gleichgestellt ist.

<sup>2</sup> Unter «Strangen, durch einen oder mehrere Fitzfäden unterteilt» sind Strangen zu verstehen, die aus Teilsträngen bestehen, die unmittelbar voneinander getrennt werden können, wenn das/die die Windungen der Teilstränge bildende/n Garn/Garne an den Stellen, wo die Teilstränge zusammenhängen, zerschnitten wird/werden. Der/die Fitzfaden/-fäden läuft/laufen um die Teilstränge und hält/halten jeden einzelnen Strang in sich zusammen. Diese Strangen sind häufig in einer Papiermanschette aufgemacht. Andere Strangen, insbesondere solche (z.B. zum Färben bestimmte), die durch blosses Aufwickeln von Garn entstanden sind, durch deren Windungen man einen Faden hat laufen lassen, der sie nicht in Teilstränge unterteilt, sondern nur das Verfitzen der Windungen verhindern soll, fallen nicht unter den Begriff «Strangen, durch einen oder mehrere Fitzfäden in Teilstränge unterteilt» und gelten nicht als in Aufmachung für den Einzelverkauf.

# Abschnitt XI

Behandlung werden Erzeugnisse auf der Grundlage von Silicon, Stärke, Wachs, Paraffin usw. verwendet.

Die Länge des Nähgarnes ist im Allgemeinen auf der Unterlage angegeben.



## 5) Hochfeste Garne (Anmerkung 6 zu Abschnitt XI)

In den Kapiteln 54 und 59 sind Bestimmungen für hochfeste Garne und Gewebe daraus vorgesehen.

Als "hochfeste Garne" gelten Garne mit einer in cN/tex (centinewton je tex) ausgedrückten Festigkeit, die folgende Grenzwerte übersteigt:

ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	60 cN/tex
gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	53 cN/tex
ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose	27 cN/tex

## 6) Elastomergarne und texturierte Garne (Anmerkung 13 zu Abschnitt XI)

Die Elastomergarne sind in der Anmerkung 13 zu diesem Abschnitt definiert. Die in dieser Anmerkung erwähnten texturierten Garne sind in den Erläuterungen zu den Nrn. 5402.31 bis 5402.39 umschrieben.

## C. Gewebe

In den Kapiteln 50 bis 55 sind unter Gewebe Erzeugnisse zu verstehen, die auf Webmaschinen bzw. Webstühlen mit Kette und Schuss durch Verkreuzen von Spinnstoffgarnen (ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Garne der Kapitel 50 bis 55 oder um Bindfäden der Nr. 5607 handelt) oder von Lutten (Vorgarnen), Monofilien oder Streifen und dergleichen des Kapitels 54, Maschengarnen, schmalen Bändern, Geflechten oder schusslosen Bändern aus parallel gelegten und verklebten Garnen oder Fasern usw. hergestellt sind, vorausgesetzt:

- dass es sich nicht um Teppiche und andere Bodenbeläge handelt (Kapitel 57);
- dass es sich nicht um Samt, Plüsch oder Chenillegewebe der Nr. 5801, Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe der Nr. 5802, Drehergewebe der Nr. 5803, Tapisserien der Nr. 5805, Bänder der Nr. 5806 oder Gewebe aus Metallfäden oder Metallgarnen der Nr. 5809 handelt;
- dass sie nicht bestrichen, imprägniert usw. sind, nach Art der unter den Nrn. 5901 und 5903 bis 5907 erfassten Gewebe; dass es sich nicht um Reifencordgewebe der Nr. 5902 oder um Gewebe zu technischen Zwecken der Nr. 5911 handelt;

# Abschnitt XI

- d) dass sie nicht konfektioniert sind im Sinne der Anmerkung 7 zu diesem Abschnitt (siehe nachstehenden Teil II).

Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Absätze a) bis d) werden, in Anwendung der Anmerkung 9 zu diesem Abschnitt, den Geweben der Kapitel 50 bis 55 Erzeugnisse gleichgestellt, die z.B. bestehen aus:

- einer Lage parallel gelegter Spinnstoffgarne (Kette), auf die im spitzen oder rechten Winkel eine andere Lage parallel gelegter Spinnstoffgarne aufgelegt ist (Schuss);
- zwei Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne (Kette), zwischen denen im spitzen oder rechten Winkel eine Lage parallel gelegter Spinnstoffgarne eingelegt ist (Schuss).

Diese Erzeugnisse kennzeichnen sich dadurch, dass sich die Garne nicht verkreuzen wie in klassischen Geweben, sondern an den Berührungs punkten durch ein Bindemittel verklebt oder verschweisst sind.

Diese Erzeugnisse werden im Hinblick auf ihre Verwendung als Verstärkung anderer Stoffe (Kunststoff, Papier usw.) oft als Verstärkungsgitter bezeichnet. Sie werden z.B. auch als Ernteschutz verwendet.

Gewebe der Kapitel 50 bis 55 können roh, abgekocht,cremiert, gebleicht, gefärbt, bunt gewebt, bedruckt, als Chiné hergestellt, merceriert, glaciert, moiriert, gaufriert, gerauht, gewalkt, gesengt usw. sein. Sie umfassen ungemusterte und gemusterte Gewebe sowie Gewebe mit zusätzlichen Kett- oder Schussfäden. Bei gewissen der letztgenannten Gewebe bewirken die zusätzlichen Fäden beim Weben Mustereffekte und flottieren dann oder werden stellenweise zwischen den Mustern abgeschnitten (diese Gewebe, die keine Stickereien darstellen, sind z.B. Plumetis, broschierte oder lancierte Gewebe).

Zu den Kapiteln 50 bis 55 gehören auch Gewebe, deren Schussfäden stellenweise wegägtzt wurden, um an den Stellen, an denen die Schuss- und Kettfäden erhalten geblieben sind, Muster erscheinen zu lassen (dies ist der Fall bei bestimmten Geweben, deren Kette aus Viskose besteht und deren Schuss aus Acetat mit einem Lösungsmittel teilweise entfernt worden ist).

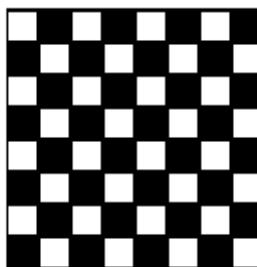
## Buntgewebte Gewebe

Gewebe, die teilweise oder ganz aus mit verschiedenen Farben bedruckten Garnen oder aus bedruckten Garnen gleicher Farbe mit verschiedener Farbabstufung bestehen, gelten als buntgewebte Gewebe und nicht als gefärbte oder bedruckte Gewebe.

## Bindungen

Die Leinwandbindung wird in der Unternummern-Anmerkung 1 i) zu Abschnitt XI definiert als "eine Gewebebindung, in der jeder Schussfaden die aufeinanderfolgenden Kettfäden abwechslungsweise über- oder unterquert und jeder Kettfaden die aufeinanderfolgenden Schussfäden abwechslungsweise über- oder unterquert".

Die Gewebepatrone dieser Bindung ist nachstehend wiedergegeben:



Leinwandbindung

# Abschnitt XI

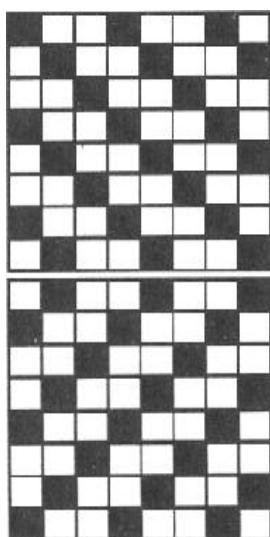
Die Leinwandbindung ist die einfachste und meistverwendete Bindungsart. Gewebe in Leinwandbindung zeigen immer zwei gleiche Seiten (Gewebe ohne linke Seite), weil das Verhältnis der sichtbaren Kett- und Schussfäden auf beiden Seiten das gleiche ist.

In der Körperbindung ist der erste Kettfaden durch den ersten Schussfaden gebunden, der zweite durch den zweiten Schussfaden, der dritte durch den dritten Schussfaden und so weiter. Die Verschiebung innerhalb der Bindung beträgt 1 sowohl in der Kett- als auch in der Schussrichtung. Der Rapport dieser Bindung, d.h. die zu ihrer Wiederholung nötigen Kettfäden und Schussfäden, ist immer höher als 2. Die kleinste Körperbindung ist jene, in welcher der Schussfaden zwei Kettfäden überquert (3-bindiger Körper). Im 4-bindigen Körper überquert der Schussfaden drei Kettfäden.

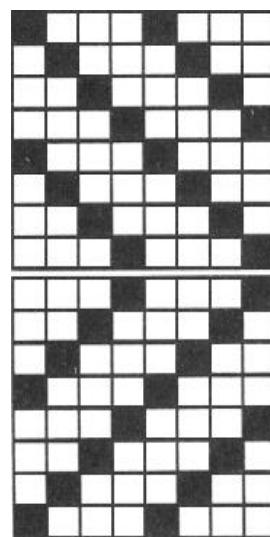
Die Körperbindung hat hervorstehende, Streifen bildende Rippen, welche durch schräge, von einer Webkante zur anderen laufende Linien von verlängerten Bindungspunkten getrennt sind, und den Eindruck eines diagonalen Webens erwecken. Die Rippen können von rechts nach links oder von links nach rechts verlaufen. Man unterscheidet zwischen Schusskörper, in welchem der Schussfaden mehr sichtbar ist als der Kettfaden, und Kettkörper, wo der Kettfaden mehr sichtbar ist als der Schussfaden. Die Schuss- und Kettkörper haben eine linke Seite. Es gibt indessen eine Kategorie von Köpern, die auf beiden Seiten das gleiche Aussehen haben; sie werden als Gleichgratkörper (Doppelkörper, gleichseitige Körper, Croisé-Körper) bezeichnet.

Der Gleichgratkörper (Doppelkörper, gleichseitige Körper, Croisé-Körper) hat immer einen gleichseitigen Bindungsrapport. Die Flottierungen der Kette oder des Schusses sind auf beiden Seiten die gleichen, nur verlaufen die Rippen auf der einen Seite in umgekehrter Richtung zur anderen Seite. Der einfachste Gleichgratkörper (Doppelkörper, gleichseitige Körper, Croisé-Körper) ist 4-bindig, d.h. jeder Kettfaden überquert zwei aufeinanderfolgende Schussfäden und unterquert die beiden nachfolgenden.

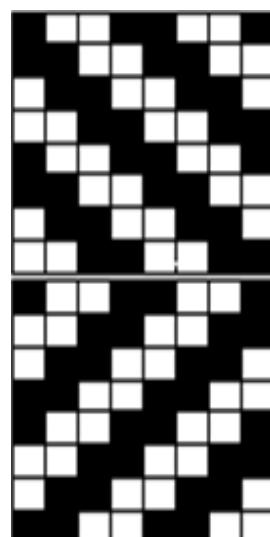
Es ist festzuhalten, dass im Sinne der einschränkenden Wortlaute gewisser Unternummern der Nrn. 5208, 5209, 5210, 5211, 5513 und 5514 diese Nummern nur den 3-bindigen Körper, den 4-bindigen Körper und den 4-bindigen Gleichgratkörper (Doppelkörper, gleichseitige Körper, Croisé-Körper) umfassen, deren Patronen nachstehend abgebildet sind:



Körper, 3-bindig



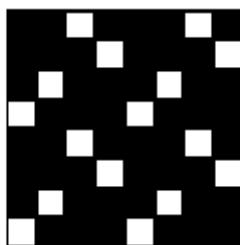
Körper, 4-bindig



Gleichgratkörper (Doppelkörper, gleichseitiger Körper, Croisé-Körper), 4-bindig

Denim-Gewebe der Nrn. 5209.42 und 5211.42 umfassen jedoch nicht Gewebe in 4-bindigem Gleichgratkörper, weil zu diesen Unternummern nur Gewebe in Kettkörperbindung gehören (siehe Unternummern-Anmerkung 1 zu Kapitel 52). Dagegen umfassen die-

se Unternummern ausser dem 3- und 4-bindigen Kettköper auch den 4-bindigen Kreuz-Kettköper (manchmal auch 4-bindiger Satin genannt), dessen Patrone nachstehend abgebildet ist.



Kreuz-Kettköper, 4-bindig

## II. Kapitel 56 bis 63

Die Kapitel 56 bis 63 umfassen Spezialgewebe und andere Spinnstoffwaren, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 55 gehören (Samt und Plüsch, Bänder, Chenillegarne, Gimpfen, Posamentierwaren der Nrn. 5606 oder 5808, Tülle, geknüpfte Netzstoffe, Spitzen, Stickereien auf Geweben oder anderen Spinnstoffen, gewirkte oder gestrickte Stoffe, usw.). Sie umfassen (unter Vorbehalt der Ausnahmen betreffend die anderweit als im Abschnitt XI erfassten Waren) unter anderem konfektionierte Spinnstoffwaren.

### Konfektionierte Waren

Nach den Bestimmungen der Anmerkung 7 zu Abschnitt XI gelten als "konfektioniert":

- 1) Waren, lediglich in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten, z.B. gewisse Schnittmuster aus Gewebe; Waren, deren Ränder gezackt geschnitten sind (insbesondere gewisse Putztücher), gelten ebenfalls als konfektioniert.
- 2) Waren, die abgepasst hergestellt und gebrauchsfertig sind oder die durch blosses Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden. Hierher gehören insbesondere direkt in Form gewirkte oder gestrickte Erzeugnisse, und z.B. gewisse Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken, deren Ränder in Kettrichtung, Schussrichtung oder in beiden Richtungen Fäden aufweisen, die auf einem Teil ihrer Länge zum Bilden von Fransen nicht gebunden sind. Derartige Waren können einzeln auf dem Webstuhl hergestellt worden sein; sie können jedoch auch aus Waren am Stück, die in regelmässigen Abständen auf einer bestimmten Länge nicht gebundene Fäden (im Allgemeinen die Kettfäden) aufweisen, lediglich abgeschnitten worden sein. Die nicht zugeschnittenen derartigen Waren am Stück, aus denen durch blosses Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden gebrauchsfertige Waren der oben genannten Art hergestellt werden können, gelten ebenfalls als konfektioniert.

Waren in quadratischer oder rechteckiger Form, die lediglich aus grösseren Stücken ohne weitere Bearbeitung ausgeschnitten sind und die keine Fransen vom Zerschneiden der nichtgebundenen Fäden aufweisen, gelten jedoch nicht als "abgepasst hergestellt". Die Tatsache, dass solche Waren gefaltet oder verpackt sein können (z.B. für den Einzelverkauf), bleibt ohne Einfluss auf die Einreichung.

- 3) zugeschnittene Waren mit mindestens einem heiss versiegelten Rand mit einem sichtbaren sich verjüngenden zusammengedrückten / zusammengepressten Rand und anderen Rändern, die entsprechend den übrigen Buchstaben dieser Anmerkung behandelt wurden, nicht als konfektioniert gelten Spinnstoffwaren am Stück, deren Ränder wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert oder heiss zugeschnitten sind.

# Abschnitt XI

- 4) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden der Ware selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind, z.B. Taschentücher mit Rollsäumen und Tischdecken mit geknüpften Fransen; nicht als konfektioniert gelten dagegen Spinnstoffwaren am Stück, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind.
- 5) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit, ohne weitere Stickarbeit. Derartige Waren werden durch Ausziehen gewisser Kett- oder Schussfäden nach dem Weben hergestellt. Es handelt sich hierbei oft um Waren, die zu feiner Wäsche weiterverarbeitet werden.
- 6) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt. Zu diesen sehr zahlreichen Waren gehören Kleidungsstücke. Ausgenommen von dieser Regel sind Waren am Stück, die aus zwei oder mehr Stücken der gleichen Art bestehen und an ihren Enden verbunden sind, sowie Spinnstoffwaren am Stück, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und miteinander verbundenen Spinnstofflagen bestehen. Desgleichen gelten Spinnstofferzeugnisse am Stück, bestehend aus einer oder mehreren Lagen Spinnstoffe, durch Steppen oder auf andere Weise mit Polstermaterial verbunden, ebenfalls nicht als konfektioniert.
- 7) Wirk- und Strickwaren, abgepasst hergestellt, in Einheiten oder am Stück mit mehreren Einheiten.

## Erzeugnisse der Kapitel 56 bis 63 mit Flor- oder Schlingenoberfläche

Die Bestimmungen der Unternummern-Anmerkung 2 B) b) zu Abschnitt XI sind auch anzuwenden, wenn der Grund auf der Flor- oder Schlingenseite teilweise sichtbar ist.

### III. Spinnstoffwaren in Verbindung mit Kautschukfäden

Nach den Bestimmungen der Anmerkung 10 zu Abschnitt XI sind aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden hergestellte elastische Erzeugnisse in den Abschnitt XI einzurichten.

Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen, gehören zu Nr. 5604.

Die anderen Erzeugnisse aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden gehören insbesondere zu den Kapiteln 50 bis 55, 58 oder 60 bis 63, je nach Beschaffenheit.

### IV. Spinnstoffwaren mit chemischen, mechanischen oder elektronischen Komponenten

Im Sinne der Anmerkung 15 zu diesem Abschnitt sind Textilien, Bekleidung und andere Spinnstoffwaren, mit chemischen, mechanischen oder elektronischen Komponenten, die eine Funktionalität hinzufügen, unabhängig davon, ob sie als integrale Bestandteile oder innerhalb der Faser oder des Spinnstoffes eingebaut sind, in die jeweiligen passenden Tarifnummern im Abschnitt XI einzuordnen, sofern sie den wesentlichen Charakter von Waren dieses Abschnitts behalten. Diese Spinnstoffwaren können getragen oder nicht getragen werden. Dazu gehören beispielsweise folgende Waren:

- Bekleidung mit einer LED-Beleuchtung und/oder integriertem Radio;
- Bekleidung mit integrierten Kopfhörern, mit Anschläßen für ein Mobiltelefon oder einem ähnlichen Erzeugnis;
- Bekleidung mit integrierten Geräten zur Überwachung der physiologischen Funktionen (z.B. Sport-Büstenhalter welche Herzschlag und Körpertemperatur messen);
- Bodenbeläge mit Bewegungserkennung (z. B. mit Sturzerkennung oder Erkennung beim Verlust des Gleichgewichtes);
- beheizbare Handschuhe oder Socken;

## Abschnitt XI

- erdbebensichere Wandverkleidungen, auch als "seismische Tapeten" bezeichnet, die mit elektronischen Komponenten wie Sensoren oder optischen Fasern ausgestattet sind und bei Bau- oder Renovierungsarbeiten von Gebäuden zur Verstärkung und Überwachung der errichteten oder renovierten Strukturen verwendet werden;
- Geotextilien, die mit Sensoren oder mit vollständig integrierten optischen Fasern ausgestattet sind, um Verformungen und Spannungen z. B. bei Erdarbeiten zu messen.

# Abschnitt XI

## Schweizerische Erläuterungen

### Handelsnamen der synthetischen und künstlichen Spinnstoffe

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Abkürzungen bezeichnen die Namen der Grundstoffe, das Herstellungsverfahren oder die Art der Fasern oder der Garne.

#### 1. Handelsübliche Abkürzungen:

##### a) Synthetische Spinnstoffe:

MOD (MA)	Modacrylfaser
PA	Polyamid
PAC (PC)	Polyacrylnitril
PB	Poly(butadien)
PCF	Poly(chlortrifluorethylen)
PE (PL)	Polyethylen
PEA	Polyesterether
PES (PE)	Polyester
PP	Polypropylen
PST	Polystyrol
PTF	Polytetrafluorethylen
PUA (PB)	Polyharnstoff
PUE (EA)	Polyurethan-Elastomerfasern (Elasthan)
PUR (PU)	Polyurethan
PVA	Poly(vinylalkohol)
PVC (CL)	Poly(vinylchlorid)
PVD	Poly(vinylidenchlorid)
PVID	Poly(vinylidendinitril)
PVM	Poly(vinylchlorid)-Mischpolymerisate

##### b) Künstliche Spinnstoffe:

AL (AG)	Alginatfaser
CA (AC)	Acetatkunstseide
CC (CU)	Kupferkunstseide
CN	Nitratkunstseide
CM (MD)	Modalfaser
CT (TA)	Triazetatfaserstoff
CV (VI)	Viskosekunstseide

##### c) Besonderes:

CAR	Polykarbonatfaser/Kohlenstofffaser (Kapitel 68)
(T)	texturiertes Garn
(F)	Filamentgarn
(S)	Stapelfaser, Spun, Kurzfaser

#### 2. Alphabetische Tabelle der Handelsnamen:

Acetato	CA	Angelrest	PES
Acribel	PAC	Anso X	PA
Acridel	PAC	Anthella	CV
Acrilan	PAC	Anthelux	CV
Agilon	PA	Antron	PA
Aksa	PAC	Aquafil	PA
Akulon	PA	Aramid	PA
Albene	CA	Arnel-F-R	CT
Aliaf	PA	Artex	CV
Amilan	PA	Asota-Linz	PP

# Abschnitt XI

Avitron	PES	Encalux (BCF)	PA
Avlin	PES	Encel	CM
Avril-Prima	CV	Enkaloft	PA
Aztecron	PA	Enkalon	PA
		Enkanese	CV
Bale Lok	PP	Enka Stat	PA
Ban-Lon	PA	Enkona	CV
Bayaline	CV	Enstex	PES
Beka	PES	Envilon	PVC
Bemberg-Shantung	CC	Epoarl	PA
Beslon	PAC	Escorto	CV
Bexan	PVD	Estane	PUE
Bistor	PES	Estron	CA
Bonafil	PES	Exlan	PAC
Cafi	PES	Fibel	CV
Camalon	PA	Fibrefil	PES
Cantrece	PA	Fibretex	PP
Cashmilon	PAC	Filsyn	PES
Casline	PA	Finel	PAC
Celan-Fefasa	CV	Finesse	PP
Cisat	CV	Flamenka	PA
Colorspun	CV	Fluflon	PA
Concorde	PP	Frankilene	PES
Cotlan	PA	Fortrel	PES
Courtelle	PAC	Futura	PES
Crepesoft	PES	Fuzzback	PP
Creslan	PAC		
Crimplene	PES	GC	PP
Crumeron	PAC	Grilene	PES
Cumulofl	PA	Grilon	PA
		Gymlene	PP
Dacron	PES		
Daiflon	PTF	Hamlon	PP
Danaklon PPX	PP	Heim	PES
Danafil	CV	Helanca	PA
Daplen	PP	Herculon	PP
DC-100	PUE	Hopelon	PP
Delnet	PP	Hsinlon	PES
Demilon	PA	Hystron	PES
Deris	PES		
Dilon	PA	Ilicaron	PES
Diolen	PES	Iriden	CV
Dolan	PAC	Isopan	PAC
Dorlastan	PUE	Izotex	PE
Dowspun	PP		
Dralon	PAC, MOD	Jacard	PA
Durafil	CV	Jackson	PP
Duralon	PP	Jägatex	PP
Duron	PP	Jailene	PES
Dynel	MOD	Jarrat	CV
Dynovel	PP	Jarryl	CV
		Juvlen	PP
Eastlon	PES		
ECF	PES	Kapron	PA
Elastil	PA	Kemafil	PA
Elaston	PUE	Kevlar	PA
Elder	PES	Kimcloth	PP
Elron	PA	Kintrel	PES
Emu	PP	Koala	PP

# Abschnitt XI

Kodel	PES	Polyost	PP
Kolon	PES	Polysteen	PP
Kurabien	PVA	Polytex	PP
Kuralon	PVA	Pontella	PES
Kuratex	PES	Pylene	PP
		Pylon	PP
L 80 Actionwear	PA		
Lanastil	PA	Quallofill	PES
Lansil	CA	Quilticel	CA
Leacril	PAC	Quintesse	PA
Leotherm	PA	Qulene	PES
Lilion STH	PA	Qulon	PA
Lilion Souple	PA	Qunyl	PA
Lockloop	PP	Quter	PES
Loktite	PP		
Loktuft	PP	Raffia	PP
Lumicell	CV	Relana	PAC
Lumilet	PES	Rhoa-Flor	PA
Lustralan	PA	Rhocord	CV
Lycra	PUE	Rhodergon	PES
		Rhodia	CA
M-66	CV	Rhodiaflor	PA
Mawus	PES	Rhodocolor	CV
Melty	PES	Rhovyl	PVC
Meraklon BT	PP	Ribonar	CV
Meraklon CM	PP	Rilsan	PA
Mitrelle	PES	Rimson	PAC
Monsanto	PES	Ruxlen	PES
Moussmatt	CV		
Multisheer	PA	Saleen	PP
		Sanex	CV
Nailon 66	PA	Saniv	MOD
Napryl	PP	Saran	PVM
Nexus	PES	Sayfr	CA
Nomex	PA	Serell	PES
Norseflex	PP	Sewelan	PA
Novatron	PP	Siblon	CV
Novilon	PA	Silex	PAC
Nyflamm	PA	Silfil	PES
Nylfrance	PA	Silustra	PA
Nylon	PA	Sinylon	PA
		Softalon	PA
Ondex	CV	Sontara	PES
Opalba	CA	Spandex	PUE
Oranyl	PA	Spanzelle	PUE
Orel	PES	Stabilenka	PA/PES
Orlon	PAC	Supral	PA
Oxon	PES	Stretchchever	PUE
		Styron	PST
Pentastar	PES	Swenyl	PA
Perlon	PA	Swiss Tweed	PA
P.F.R.	CV		
Pilnon	PAC	Tacryl	PAC
Plasticel	PP	Tactel	PA
Pneumacel	PES	Tango	PA
Polar-Guard	PES	Tenavelle	PES
Polinosico	CM	Tergal	PES
Polital	PP	Terilene	PES
Polon	PP	Terinda	PES
Polyextra	PES	Terital	PES

# Abschnitt XI

Terlenka	PES	Vikol	CV
Terpol	PES	Viloft	CV
Tersuisse	PES	Visa	PES
Terylene	PES	Vincelux	CM
Tetoron	PES	Vinol	PVA
Tetwel	PES	Vinyon	PVC
Texfiber	PA	Vivalan	PES
Timbrelle	PA	Vivalop	PAC
Trevira	PES	Vi-Vi	CV
Tricel	CT		
Trilobelle	PA	Wirilene	PE
Tyvek	PE	Wistel	PES
		Wistom	CV
Ultrenka	PA	Woolon	PVA
Unifil	PP		
Unilon	PA	Xilon-M	PA
		X-Static	PA
Vegon	PP		
Velon	PVM	Yarnyl	PA
Velon LP	PE	Yulon	PA
Velon NF	PA		
Velon-PP	PP	Zeflon	PA
Velon PS	PE	Zunyl	PA
Versatex	PP		
Vestan	PES		

## Garne

Die Feinheit (der Titer) von Garnen wird nach dem Tex-System angegeben. Im Handel werden bisweilen noch andere Nummerierungssysteme angewendet. In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Systeme aufgeführt.

Titrierungs-System	abgekürzte Schreibweise	Einheit		Bestimmung des Titers
		Länge	Gewicht	
tex	tex	m 1000	g	tex = Gewicht in g je 1000 m Garn
dezitex	dtex	m 1000	dg	dtex = Gewicht in dg je 1000 m Garn
millitex	mtex	m 1000	mg	mtex = Gewicht in mg je 1000 m Garn
kilotex	ktex	m 1000	kg	ktex = Gewicht in kg je 1000 m Garn
Denier	d	m 9000	g	d = Gewicht in g von 9000 m Garn
internat. metrisch	Nm	m 1000	g 1000	Nm = <u>(g)</u> 1000 Gewicht in g von 1000 m Garn
englisch (Leinen)	Ne (L)	300 yards (m 274,32)	1 engl. Pfund (g 453,6)	Ne = <u>(g)</u> 453,6 Gewicht in g von 274,32 m Garn
englisch (Baumwolle)	Ne (B)	840 yards (m 768)	1 engl. Pfund (g 453,6)	Ne = <u>(g)</u> 453,6 Gewicht in g von 768 m Garn

Bei der tex- und Denier-Nummerierung bezeichnet eine niedrige Nummer ein feines Garn und eine hohe Nummer ein grobes Garn, bei Nm und Ne ist das Gegenteil der Fall.

# Abschnitt XI

Die nachstehende Tabelle dient zur Umrechnung der Garnnummern in andere Nummerierungssysteme.

Bekannte Nummer	Umrechnung in:				
	Nm	Ne (L)	Ne (B)	d	dtex
<b>Nm</b>	-	Nm x 1,654	Nm x 0,59	9000 : Nm	10000 : Nm
<b>Ne (L)</b>	Ne (L) x 0,605	-	Ne (L) x 0,357	14882 : Ne (L)	16540 : Ne (L)
<b>Ne (B)</b>	Ne (B) x 1,693	Ne (B) x 2,8	-	5314 : Ne (B)	5910 : Ne (B)
<b>d</b>	9000 : d	14882 : d	5314 : d	-	den : 0,9
<b>dtex</b>	10000 : dtex	16540 : dtex	5910 : dtex	dtex x 0,9	-

Die Einreihung der Garne erfolgt, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, aufgrund des Titers des einfachen Garnes. Bei Zwirnen, die aus Garnen verschiedener Titer bestehen, ist der Titer des größten Garnes (welches die höchste Nummer in der tex-Nummerierung aufweist) massgebend.

Die Garnnummer gibt grundsätzlich die Feinheit des einfachen Garnes an. Bei Zwirnen, die nach dem tex-Nummerierungssystem bezeichnet werden, kann zusätzlich der Gesamt-Titer (Titer des Zwirnes) angegeben werden.

Für die Auslegung der Anmerkungen 3 und 4 zu Abschnitt XI sowie in den Übersichten I und II zu den Erläuterungen zum Abschnitt XI bezüglich Garnen angegebenen Grenzwerte in Dezitex ist stets auf das Gesamtgewicht des einmal oder wiederholt gezwirnten Garnes abzustellen.

Die gefachten Garne erhalten den Buchstaben d hinter der Anzahl der Einzelfäden, z.B. 300 dtex x 2d (gefachtes Garn aus 2 einfachen Fäden mit je 300 dtex).

## Gewebe

Die Ermittlung des ungefähren Quadratmetergewichts kann durch Ausstanzen einer gewissen Gewebefläche und Umrechnen des Gewichts derselben auf das Quadratmetergewicht erfolgen. In Grenzfällen ist jedoch die Gesamtfläche und das Gesamtgewicht (ohne Verpackung oder Einlagen) des Gewebestückes festzustellen und auf das Quadratmetergewicht umzurechnen.